



TRANSPARENZREGISTER: NEUE PFLICHTEN FÜR GESELLSCHAFTEN UND FINANZINTERMEDIÄRE

Die bevorstehende Einführung eines eidgenössischen Transparenzregisters und der damit verbundene Systemwechsel löst Handlungsbedarf bei Schweizer Unternehmen aus. Auch Finanzintermediäre sehen sich zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gegenüber.

Mit dem am 26. September 2025 vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen («TJPG») sowie der ausführenden Verordnung des Bundesrats («TJPV») werden neue Transparenzpflichten für juristische Personen eingeführt, wie sie teilweise bereits auf internationaler Ebene bestehen. Ziel der Vorlage ist es, dass Schweizer Behörden in Zukunft die wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person schneller und einfacher identifizieren können. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen ist in der zweiten Jahreshälfte 2026 geplant.

Ausgangslage

Die neuen Transparenzpflichten unter dem TJPG gelten für juristische Personen schweizerischen Rechts sowie für bestimmte juristische Personen ausländischen Rechts. Die Gesellschaften müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und dem vom Bundesamt für Justiz («BJ») geführten Transparenzregister melden. Der Zugang zum Transparenzregister ist beschränkt. Eine dem eidgenössischen Finanzdepartement («EFD») angegliederte Kontrollstelle überwacht die Einhaltung der Pflichten risikobasiert. Angesichts der neuen gesetzlichen Anforderungen besteht für Gesellschaften und Finanzintermediäre Handlungsbedarf, um rechtzeitig die internen Prozesse und Zuständigkeiten an die künftigen Transparenzpflichten anzupassen. Nachfolgend werden zentrale Themen im Zusammenhang mit dem TJPG näher beleuchtet.

Welche juristischen Personen sind betroffen?

Die neuen Transparenzpflichten gelten grundsätzlich für alle juristischen Personen schweizerischen Rechts, mit Ausnahme von Vereinen und Stiftungen. Juristische Personen ausländischen Rechts unterstehen dem Gesetz, sofern sie entweder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz halten, ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz erfolgt oder sie Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind bzw. ein solches erwerben. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind insbesondere juristische Personen, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind, sowie Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75% direkt oder indirekt von solchen Gesellschaften gehalten werden.

Wer gilt als wirtschaftlich berechtigte Person?

Die betroffenen Gesellschaften müssen die an ihr wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und melden. Als wirtschaftlich berechtigte Person einer Gesellschaft gilt jede natürliche Person, welche eine Gesellschaft dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens **25%** des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist (sog. **Kontrolle durch Beteiligung**), oder diese auf andere Weise kontrolliert (sog. **Kontrolle auf andere Weise**). Bei der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person sind beide Kontrollarten parallel zu prüfen. Wenn keine Person diese Kriterien erfüllt, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als

wirtschaftlich berechtigte Person. Als oberstes Mitglied des leitenden Organs einer AG gilt der Vorsitzende der Geschäftsführung, sofern eine Geschäftsführung eingesetzt wurde, und ansonsten der Verwaltungsratspräsident.

Die **Kontrolle durch Beteiligung** kann entweder direkt oder indirekt erfolgen. **Direkte Kontrolle** liegt vor, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person die massgebende Beteiligung im eigenen Namen und direkt hält. Eine **indirekte Kontrolle** bzw. eine Kontrollkette ist gegeben, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person mindestens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer Zwischengesellschaften hält, die wiederum mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Gesellschaft hält bzw. halten.

Eine **Kontrolle auf andere Weise** ist gegeben, wenn eine Person über rechtliche oder faktische Mittel verfügt, die ihr eine erhebliche Einflussnahme auf wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnverteilung. Der Entwurf der TJPV unterscheidet dabei zwischen Konstellationen, in denen zwingend von einer Kontrolle auf andere Weise auszugehen ist (z.B. das Recht, mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen oder abzuberufen) und solchen, bei denen im Einzelfall zu beurteilen ist, ob ein massgebender Einfluss vorliegt (Vereinbarungen über die Ausübung von Stimmrechten oder die Gewinnverteilung, Darlehen, statutarisch verankerte Spezialregeln, familiäre Beziehungen oder Treuhandverhältnisse wie bei der Einsetzung von «Nominee Shareholder»). Insbesondere bei juristischen Personen, die von verschiedenen Personen über partiarische Darlehen kontrolliert werden, können umfangreiche Abklärungen über die Kontrollverhältnisse notwendig sein.

Die Kontrolle durch Beteiligung kann sodann **in gemeinsamer Absprache** mit Dritten erfolgen. In gemeinsamer Absprache handelt eine Person, wenn sie ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb einer Beteiligung, die Ausübung von Stimmrechten oder eine andere Form der Kontrolle über die Gesellschaft mit Dritten durch vertragliche oder anderweitig organisierte Vorkehrungen abstimmt. Auch informelle Abstimmungen können ausreichen, sofern sie mehreren Personen ermöglichen, ihre Stimmrechte koordiniert auszuüben. Typische Beispiele für solche gemeinsamen Absprachen sind Erbgemeinschaften.

Wann entsteht die Meldepflicht?

Die Kontrolle gilt grundsätzlich als erworben und die Meldepflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Person Eigentümerin der massgebenden Beteiligung wird. Der Abschluss eines Verpflichtungsgeschäfts allein vermag die Meldepflicht nicht auszulösen, was insbesondere bei Aktienkaufverträgen relevant ist, wo das Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft oftmals zeitlich auseinanderfallen. Dies zeigt sich exemplarisch bei vinkulierten Namenaktien, bei denen die wirtschaftliche Berechtigung erst mit Zustimmung der Gesellschaft und der Eintragung im Aktienbuch begründet wird.

Welche Pflichten hat das geschäftsführende Organ bzw. der Verwaltungsrat einer AG?

1) Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen

In einem ersten Schritt muss das geschäftsführende Organ bzw. der Verwaltungsrat die wirtschaftlich berechtigte Person identifizieren. Dies umfasst die Feststellung, wer letztlich Kontrolle über die Gesellschaft ausübt, sowie die Beschaffung der für die Identifikation relevanten Informationen. Dazu zählen insbesondere Angaben über die **Art der Kontrolle**, konkret ob diese allein oder gemeinsam, direkt oder indirekt oder auf andere Weise ausgeübt wird, sowie zum **Umfang der ausgeübten Kontrolle/Beteiligung**. Die genaue Anzahl der Aktien oder Beteiligungsquote muss nicht bestimmt werden; entscheidend ist, ob der gesetzlich vorgesehene Schwellenwert erreicht oder überschritten wurde. Die Gesellschaft muss die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Personen sorgfältig **überprüfen** und verlangt entsprechend von den Aktionären, den wirtschaftlich Berechtigten oder von anderen Drittpersonen sachdienliche Belege ein.

2) Meldungen an das Transparenzregister

Im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister sind Gesellschaften verpflichtet, die wirtschaftlich berechtigten Personen sowie allfällige Änderungen grundsätzlich **innert Monatsfrist** über die elektronische Plattform EasyGov zu melden. Dabei sind drei Konstellationen zu unterscheiden: Wird eine wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert, ist deren Identität unter Angabe der gesetzlich vorgesehenen

Informationen sowie allfälliger Zusatzangaben dem Transparenzregister zu melden. Kann keine wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert werden, ist – wie erwähnt – subsidiär das oberste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person zu melden. Ist zwar eine wirtschaftlich berechtigte Person vorhanden, kann diese jedoch nicht identifiziert oder deren Informationen nicht überprüft werden, ist stattdessen eine Auskunftsperson (ebenfalls das oberste Mitglied des Leitungsorgans) zu melden, die als Ansprechpartner für die Behörden fungiert, ohne selbst als wirtschaftlich berechtigte Person zu gelten.

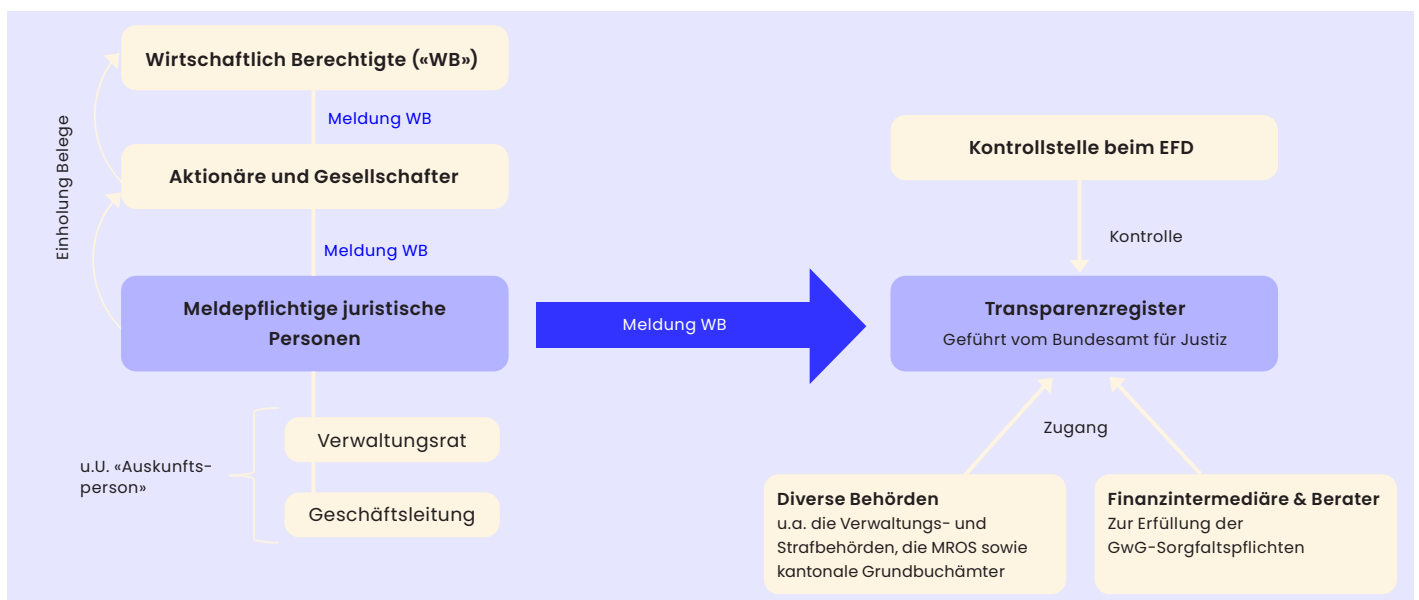
Die **Verantwortung** für die Meldungen liegt beim obersten Mitglied des leitenden Organs. Eine Delegation innerhalb der Gesellschaft oder an Dritte ist zulässig, entbindet jedoch nicht von der Verantwortung für die ordnungsgemässe Meldung. Eine vorsätzliche Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten kann mit einer Busse von bis zu 500'000 Franken geahndet werden. Eine fahrlässige Verletzung ist nicht strafbar.

Zugang zum Transparenzregister für Finanzintermediäre zur Einhaltung der GWG-Sorgfaltspflichten

Das Transparenzregister ist **nicht öffentlich** zugänglich. Neben den im TJPB genannten Behörden sind auch **Finanzintermediäre** sowie Berater, die künftig unter das GWG fallen, berechtigt, Daten aus dem Transparenzregister abzurufen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäss GWG erforderlich ist. Die abgerufenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Verboten ist u.a. die kommerzielle Nutzung der Informationen zur Ansprache von potenziellen Kunden oder die Weitergabe von vertraulichen Informationen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen aus dem Transparenzregister kann strafbar sein.

Damit ein Finanzintermediär Abfragen im Transparenzregister vornehmen und Unterschiedsmeldungen übermitteln kann, muss ihm die registerführende Behörde den Zugang gewähren. Sie prüft zuvor, ob der Antragsteller zugangsberechtigt ist. Der Zugriff erfolgt wahlweise über die elektronische Plattform **EasyGov** oder eine elektronische Schnittstelle (**API**).

Zur Sicherstellung der zweckkonformen Nutzung werden sämtliche Zugriffe automatisiert **protokolliert**. Die Protokolle sind ausschliesslich der registerführenden Behörde zugänglich. Diese führt regelmässige Auswertungen durch und informiert über ungewöhnliche Abrufmuster.



Bei Missbrauch kann der Zugang gesperrt werden, je nach Schwere des Verstosses kommen zudem aufsichts- und strafrechtliche Sanktionen in Betracht.

Die Eintragung hat **keine konstitutive Wirkung** und ändert nichts an den betreffenden Rechtsverhältnissen, d.h. eine Person verliert etwa nicht ihre Stellung als wirtschaftlich berechnete Person, wenn sie nicht im Transparenzregister eingetragen ist. Tatsachen, die im Transparenzregister eingetragen sind, begründen daher auch keine Vermutung der Richtigkeit i.S.v. Art. 9 Abs. 1 ZGB. Folglich können sich Finanzintermediäre und Berater gemäss GWG künftig nicht damit begnügen, die Information im Transparenzregister abzurufen, um ihren Sorgfaltspflichten unter dem GWG nachzukommen.

Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre

Stellt ein Finanzintermediär fest, dass die im Transparenzregister enthaltenen Informationen von den ihm vorliegenden Angaben abweichen, hat er den relevanten Unterschied innert **30 Tagen** samt Begründung dem Transparenzregister zu melden, wobei der Finanzintermediär vor der Meldung noch den betroffenen Kunden zur Klärung der Situation kontaktieren kann. Berater sind von dieser Meldepflicht nicht erfasst.

Die Meldepflicht beschränkt sich auf **relevante Unterschiede**. Nebensächliche Abweichungen, die die Richtigkeit der im Transparenzregister eingetragenen Informationen über die wirtschaftliche Person nicht in Frage stellen (z.B. fehlerhaftes Datum eines Aktionärsbindungsvertrags), sind folglich nicht zu melden. Auch die Gesellschaft ist berechtigt, relevante sie betreffende Unterschiede zu melden und einen Antrag auf Berichtigung des Registerintrags zu stellen.

Interner Handlungsbedarf

Die neuen Transparenzpflichten bringen nicht nur rechtliche, sondern auch organisatorische Herausforderungen mit sich. Gesellschaften und Finanzintermediäre sind gefordert, ihre **internen Prozesse** entsprechend anzupassen, klare **Zuständigkeiten** festzulegen und insbesondere für komplexere Beteiligungsstrukturen (etwa unter Einbezug von Fondsvehikeln) sorgfältige **Abgrenzungen vorzunehmen**. Angesichts der kurzen Übergangsfristen und der Tatsache, dass bestehende Informationen teilweise veraltet oder unvollständig sein dürften, ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Thematik angezeigt. Bei Verstössen gegen die gesetzlich festgelegten Pflichten ergreift die beim EFD angesiedelte Kontrollstelle geeignete Massnahmen oder leitet den Fall im Hinblick auf ein Strafverfahren an die zuständige Behörde weiter.

Keyfacts

- 01** Das TJPG verpflichtet die meisten juristischen Personen in der Schweiz sowie bestimmte ausländische Rechtsträger, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und in ein nicht öffentliches Transparenzregister einzutragen. Das neue Gesetz soll in der zweiten Jahreshälfte 2026 in Kraft treten.
- 02** Wirtschaftlich berechnete sind natürliche Personen, die mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechte halten oder auf andere Weise Kontrolle ausüben. Kann niemand ermittelt werden, ist das oberste Leitungsorgan zu melden.
- 03** Gesellschaften und Finanzintermediäre müssen ihre internen Prozesse anpassen, um Melde- und Aktualisierungspflichten fristgerecht zu erfüllen. Verstösse können strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden.



Martin Peyer

Partner

m.peyer@wengervieli.ch

+41 58 958 53 53



Orlando Battaglia

Senior Associate

o.battaglia@wengervieli.ch

+41 58 958 53 69

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.